



Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz (112.) für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz (113.)

112. Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz

Kirchliches Amtsblatt Mainz 2023 Nr. 15, 22.12.2023

§ 1 Siegelberechtigung

Die Pfarreien im Bistum Mainz führen nach den Bestimmungen dieser Ordnung Siegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.

§ 2 Siegelführung

- (1) Für die Ausstellung von Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen sowie für die Besiegelung von Schriftstücken, die der Pfarrer aufgrund seiner Amtsvollmacht ausfertigt, obliegt die Siegelführung dem Pfarrer, bei Vakanz der Pfarrei dem Pfarrverwalter. Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer die Berechtigung zur Siegelführung schriftlich einer anderen Person übertragen.
- (2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.
- (3) Es darf in der Pfarrei nur ein Siegel der Pfarrei geben. Werden aus organisatorischen Gründen ein oder mehrere weitere Siegel benötigt, sind die einzelnen Siegel mit einer Nummerierung zu versehen.

§ 3 Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel wird beigedrückt neben der eigenhändigen Unterschrift der siegelberechtigten Person.
- (2) Bei Verwendung des Siegels durch eine beauftragte Person ist der eigenhändigen Unterschrift der Vermerk „i. A.“ hinzuzufügen.
- (3) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Amts- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.
- (4) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

§ 4 Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift begedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtgültigkeit festgestellt.

§ 5 Siegelbild und Siegelumschrift

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Das Siegelbild muss in Beziehung zur Pfarrei oder zum Patrozinium der Pfarrkirche stehen.
- (3) Die Siegelumschrift besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Pfarrei. Die Umschrift kann auch in lateinischer Sprache abgefasst sein.

§ 6 Siegelform

- (1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form etwa 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

§ 7 Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen

- (1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.
- (2) Ist ein Siegel abhandengekommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.
- (3) Der Generalvikar erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz für ungültig.

§ 8 Siegelentwurf und Genehmigung

- (1) Vor der Ausfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Generalvikar entscheidet über die Genehmigung und Inkraftsetzung des Siegels.
- (3) Der Generalvikar kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 9 Siegelverzeichnis

Die zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat führt eine Sammlung der Abdrucke aller in den Pfarreien des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache

Für die Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gilt diese Ordnung analog.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 05.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

113. Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz

Kirchliches Amtsblatt Mainz 2023 Nr. 15, 22.12.2023

§ 1 Siegelberechtigung

Die Verwaltungsräte im Bistum Mainz führen in Vertretung der Kirchengemeinde ein Amtssiegel.

§ 2 Siegelführung

- (1) Die Führung des Siegels obliegt sowohl dem oder der Vorsitzenden als auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

§ 3 Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel ist bei allen Willenserklärungen des Verwaltungsrats entsprechend § 14 Absatz 1 KVVG zur Rechtsgültigkeit den Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats beizudrücken.
- (2) Bei der Eintragung von Verwaltungsratsbeschlüssen in das Sitzungsbuch wird das Siegel neben den Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats (vergleiche § 14 Absatz 1 KVVG) beigedrückt.
- (3) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

§ 4 Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift begedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller oder ihrer Ausstellerin herrührt.
- (2) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Funktions- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.
- (3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtgültigkeit festgestellt.

§ 5 Siegelbild und Siegelumschrift

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Das Siegelbild soll in Beziehung zur Kirchengemeinde stehen, sofern es nicht neutral gestaltet ist.
- (3) Die Siegelumschrift lautet: „Verwaltungsrat“, ergänzt durch den Namen und den Ort der Kirchengemeinde.

§ 6 Siegelform

- (1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form etwa 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

§ 7 Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen

- (1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.
- (2) Ist ein Siegel abhandengekommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.
- (3) Der Generalvikar erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz für ungültig.

§ 8 Siegelentwurf und Genehmigung

- (1) Vor der Ausfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Generalvikar entscheidet über die Genehmigung und Inkraftsetzung des Siegels.
- (3) Der Generalvikar kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 9 Siegelverzeichnis

Die zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat führt eine Sammlung der Abdrucke aller in den Pfarreien des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 05.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie